

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Cappeln (Oldenburg) vom 19.02.1980

Auf Grund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. März 1999 (Nds. GVBl. S. 74), und §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 1 des 3. Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes vom 02. März 1998 (Nds. GVBl. S. 127), hat der Rat der Gemeinde Cappeln (Oldenburg) in seiner Sitzung am 27. Juni 2000 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 5 „Gemeindekommando“ wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „den Ortsbrandmeistern“ die Worte „dem Gemeindejugendfeuerwehrwart“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt. Der bisherige Satz 3 wird Satz 4. „Der Gemeindejugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden vom Gemeindebrandmeister auf Vorschlag der Mehrheit der Jugendfeuerwehrwarte nach Anhörung der Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren als Beisitzer bestellt.“

§ 2

§ 6 „Ortskommando“ wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 3 werden nach den Worten „aktives Mitglied“ die Worte „oder als Mitglied in die Jugendabteilung“ eingefügt.
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Das Ortskommando besteht aus dem Ortsbrandmeister als Leiter sowie seinem Stellvertreter, den Zug- und Gruppenführern (Führern der taktischen Feuerwehreinheiten), einem Schriftwart, dem Gerätewart, dem Sicherheitsbeauftragten und einem Jugendfeuerwehrwart. Schriftwart, Gerätewart, Sicherheitsbeauftragter und Jugendfeuerwehrwart werden vom Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung und bei Bestellung des Jugendfeuerwehrwartes der Jugendgruppe für die Dauer von drei Jahren zu Beisitzern bestellt.“

§ 3

§ 7 „Mitgliederversammlung“ wird wie folgt geändert:

In Abs. 4 Satz 2 werden nach den Worten „der Alterabteilung“ die Worte „sowie die Mitglieder in der Jugendabteilung“ eingefügt.

§ 4

Es wird folgender § 9 a eingefügt:

§ 9 a Mitglieder der Jugendabteilung

(1) Geeignete Jugendliche aus der Gemeinde im Alter von 10 bis 16 Jahren können Mitglieder in der Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt (§ 6 Abs. 1).

(2) Für die Aufnahme von Bewerbern in der Jugendabteilung gilt § 8 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 5

§ 13 „Rechte und Pflichten der Mitglieder“ wird wie folgt geändert:

In § 13 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

(1a) Die Mitglieder in der Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendabteilung gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen.

§ 6

§ 15 „Beendigung der Mitgliedschaft“ wird wie folgt geändert:

a) In § 15 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder in der Jugendabteilung darüber hinaus

a) mit der Auflösung der Jugendabteilung,

b) mit der Vollendung des 16. Lebensjahres, wenn eine Übernahme als aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt.“

b) § 15 Abs. 4 Satz 1 enthält folgende Fassung:

„Über den Ausschluß eines Mitgliedes (Absatz 1 Satz 1 Buchst. c) beschließt die Mitgliederversammlung (§ 7) bei den Mitgliedern in der Jugendabteilung das Ortskommando.

§ 7

Diese Änderungssatz tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Cappeln, den 27. Juni 2000


Bürgermeister




Gemeindedirektor